

Wir haben für Sie geöffnet: montags 8:00 bis 15:30 Uhr dienstags 8:00 bis 13:00 Uhr mittwochs 8:00 bis 15:30 Uhr donnerstags 8:00 bis 18:00 Uhr freitags 8:00 bis 13:00 Uhr und nach besonderer Vereinbarung	Eingangsstempel	Bitte für Vermerk freihalten

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Antrag auf Übernahme der Kosten für einen Integrationshelfer in der Schule

(ambulante Hilfe zur schulischen Bildung, Leistungstyp A 1 des saarländischen Rahmenvertrages nach § 79 Absatz 1 SGB XII)

Die Betreuung durch einen Integrationshelfer des

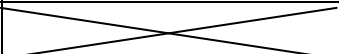
(Name und Anschrift des Leistungserbringers)

soll ab _____ in der _____

(Name der Schule, Ort)

durch- bzw. weitergeführt werden.

1. Persönliche Verhältnisse

	Angaben zum Kind	Angaben der Erziehungsberechtigten	
		Vater	Mutter
Name			
Vorname			
Geburtsdatum			
Geburtsort			
Staatsangehörigkeit (bei Ausländern ist immer eine Kopie der Aufenthaltsgenehmigung beizufügen)			
Familienstand			

	Angaben zum Kind	Angaben der Erziehungsberechtigten	
		Vater	Mutter
Straße			
Wohnort			
zugezogen am			
vorheriger Wohnort			
bei Pflegeeltern seit			
Krankenversicherung			
sonstige Ansprüche (z. B. Beihilfe im öffentlichen Dienst)			
Beruf			
Arbeitgeber			
Für evtl. Rückfragen sind wir erreichbar unter: (freiwillige Angabe)	Telefonnummer: Mobil: E-Mail:		

2. Weitere Angaben zum Kind

Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz	☐ wurden bislang nicht beantragt ☐ wurden beantragt, der Antrag wurde jedoch abgelehnt ☐ wurden bewilligt, Pflegestufe: _____
Anerkennung nach dem Schwerbehindertenrecht (§ 69 SGB IX – Feststellung der Behinderung)	Bescheiddatum _____ Grad der Behinderung _____ v. H. ☐ Eine Anerkennung nach dem Schwerbehindertenrecht wurde bislang nicht beantragt.

Welche Behinderung besteht bei dem Kind?	
Ursachen ? (z. B. angeborenes Leiden, Impfschaden)	
	Die bestehende Behinderung ist auf ein Verschulden Dritter (z.B. Verkehrsunfall, Arztfehler) zurückzuführen. ☐ Ja ☐ Nein

Bitte fügen Sie dem Antrag folgende Unterlagen bei:

- Kopien aktueller ärztlicher Befundberichte,
- Kopie der schulärztlichen Stellungnahme,
- Kopie des sonderpädagogischen Fördergutachtens.

ERKLÄRUNG

Ich versichere / Wir versichern, dass die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Das Merkblatt zum Antrag habe ich / haben wir erhalten.

Ärztliche Unterlagen zur Überprüfung der Voraussetzungen für Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII sind beigelegt.

Hilfsweise können diese angefordert werden bei:

Die Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht ist ebenfalls beigelegt.

Ort, Datum: _____

Unterschrift(en) der Eltern bzw. Sorgeberechtigten

Eine Bearbeitung des Antrages ist nur bei vollständigen Angaben möglich.

Landesamt für Soziales (LAS)
Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken

SCHWEIGEPFLICHTSENTBINDUNGS-ERKLÄRUNG

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das Landesamt für Soziales (LAS) Auskünfte bei den angegebenen behandelnden Ärzten, Krankenhausanstalten, Behörden, Sozialversicherungs-trägern (z.B. Rentenversicherungsträger, Kranken- Pflegekasse, Berufsgenossenschaft),

einholt und die dort geführten Unterlagen (auch soweit sie von anderen Ärzten oder Stellen gefertigt worden sind) zur Einsicht beizieht, sofern dies für die Bearbeitung des Antrages auf Gewährung von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erforderlich ist.

Ich genehmige die Verwertung dieser Unterlagen im Antragsverfahren und entbinde die beteiligten Ärzte von deren Schweigepflicht. Die Verwertung erfasst auch die Weitergabe von Daten an Leistungserbringer.

Diese Einverständniserklärung gilt auch in Bezug auf eventuell beim LAS auf anderen Rechtsgebieten (z.B. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - Schwerbehindertenrecht -, Saarländisches Blindheitshilfegesetz) geführten Akten.

Name und Vorname des Kindes / Pflegekindes, Geburtsdatum

Ort und Datum	Unterschrift (Antragsteller/-in, ggf. gesetzlicher Vertreter/-in oder Betreuer/-in)
---------------	---

H I N W E I S

Die verlangten Angaben sind erforderlich, damit das LAS das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII feststellen kann.

Der/Die Antragsteller/-in ist gemäß § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) zur Mitwirkung verpflichtet. Er/Sie hat die zur Bearbeitung des Antrages erforderlichen Angaben mitzuteilen und seine/ihre Einwilligung zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zu geben.

Die Übernahme der Kosten kann nach § 66 SGB I versagt werden, wenn der/die Antragsteller/-in seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

Eine Mitwirkungspflicht besteht nicht, soweit einer der in § 65 SGB I genannten Gründe vorliegt. So können z.B. Angaben verweigert werden, die den/die Antragsteller/-in der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

**Landesamt für Soziales (LAS)
Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken**

**Merkblatt zum Antrag auf Sozialhilfe nach dem
Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

1. Allgemeines - Nachrang der Sozialhilfe

Menschen, die in einer Notlage sind, die sie nicht aus eigener Kraft bewältigen können und denen die erforderliche Hilfe auch nicht von Angehörigen oder von anderer Seite zuteil wird, können Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen.

Die Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind Teil eines staatlichen Systems der sozialen Sicherung der Bürger. Zu diesem System gehören z. B. auch die gesetzlichen Sozialversicherungen (Grundsicherung für Arbeits-suchende, Arbeitsförderung, Gesetzliche Kranken-, Unfall-, Rentenversicherung, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Soziale Pflegeversicherung), die Versorgung der Kriegsopfer sowie die Wohngeld- und Kindergeldleistungen.

Gegenüber diesen Leistungen ist die Sozialhilfe nachrangig. Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht demnach nicht, wenn jemand die erforderliche Hilfe von anderen Sozialleistungsträgern erhält.

Zuständig für die Sozialleistungen sind die im Sozialgesetzbuch (SGB) genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden; sie werden als Leistungsträger bezeichnet. Über die Aufgaben und Hilfe der einzelnen Leistungsträger geben die Mitarbeiter der Verwaltungsbehörden (Gemeinde-, Stadt-, Kreis- und Regionalverbandsverwaltung, Landesamt für Soziales - LAS -) nähere Auskünfte. Sie beraten auch über Rechte und Pflichten der Bürger gegenüber den einzelnen Leistungsträgern.

2. Aufgaben der Verwaltung

Die Mitarbeiter der Verwaltungen prüfen, wie der jeweiligen Notlage am besten begegnet werden kann und welche Hilfen im Einzelfall ggf. in Frage kommen. Sie stellen außerdem wegen des Nachranges der Sozialhilfe fest, ob eigenes Einkommen und Vermögen einzusetzen ist, Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern bestehen oder Angehörige helfen können.

Das Nachrangprinzip der Sozialhilfe erfordert eine Prüfung, ob unterhaltspflichtige Angehörige (§§ 1600 ff. BGB) ihren

Verpflichtungen dem Antragsteller gegenüber nachkommen. Ist dies nicht der Fall, so leistet der Sozialhilfeträger und nimmt dafür die Unterhaltsverpflichteten in Anspruch. Ob und inwieweit dies geschieht, entscheidet der Träger der Sozialhilfe der Situation des Einzelfalles entsprechend. Das Verfahren ist in §§ 93, 94 SGB XII geregelt.

3. Mitwirkungspflichten der Antragstellerin/des Antragstellers, Grenzen der Mitwirkung

Die Mitwirkungspflichten der Antragstellerin/des Antragstellers sind im Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) festgelegt. Das Gesetz schreibt vor, dass die Antragstellerin/der Antragsteller beim Prüfen der persönlichen Verhältnisse und der Voraussetzungen für einen Anspruch auf Sozialhilfe seinen Möglichkeiten entsprechend mitwirken muss.

Das Sozialgesetzbuch (§§ 60 bis 64 SGB I) beschreibt die wesentlichen Mitwirkungspflichten wie folgt: Wer Sozialhilfe beantragt oder erhält,

- hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
- hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
- hat Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

Der Mitwirkungspflicht sind allerdings Grenzen gesetzt. Die Mitwirkung muss beispielsweise in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung stehen. Andererseits kann eine Mitwirkung nicht gefordert werden, wenn sie aus wichtigem Grund nicht zumutbar ist oder wenn sich die Behörde durch einen geringeren Aufwand als der Betroffene die erforderlichen Erkenntnisse selbst beschaffen kann.

4. Unterrichtung der Antragstellerin/des Antragstellers

Über die Mitwirkungspflichten gemäß §§ 60ff SGB I wird die Antragstellerin/der Antragsteller mit diesem Merkblatt informiert. Die Antragstellerin/der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass sie/er das Merkblatt erhalten hat und somit über dessen Inhalt unterrichtet ist.

5. Folgen fehlender Mitwirkung oder falscher Angaben

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, so kann der Träger der Sozialhilfe die Leistungen ganz oder teilweise versagen

oder entziehen. In einem solchen Fall wird die Antragstellerin/der Antragsteller im Einzelnen schriftlich besonders darauf hingewiesen (§§ 66 bis 67 SGB I).

Hat ein Leistungsberechtigter vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht und hierdurch zu Unrecht Sozialhilfe erhalten, so muss er die Leistungen erstatten.

Wer wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht, kann wegen Betruges strafrechtlich verfolgt werden (§ 263 Strafgesetzbuch).

6. Schutz der Sozialdaten

Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden als Sozialgeheimnis behandelt und anderen nicht unbefugt offenbart. Eine Offenbarung ist nur zulässig, wenn der Betroffene im Einzelfall einwilligt oder wenn eine Offenbarung gesetzlich erlaubt ist.